



Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2022	Seite 2
--	------------

Traktanden:

1. Neues Steuerreglement	3
2. Finanzplan 2023-2027	10
3. Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	24
4. Verschiedenes	
4.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
4.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
4.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 28. November 2022

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-website www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Budget 2023 zu Traktandum 3 *

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2022

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 wird genehmigt.

Traktandum 1: Änderung Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Feuerwehrgeldersatzabgabe

://: Genehmigung der Neuformulierung von Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Feuerwehrgeldersatzabgabe:
«Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.5 % des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 100.00 und maximal CHF 800.00.»

Traktandum 2: Sanierungsmassnahmen

2.1. Konsultative Abstimmungen

2.1.1. Gemeinde- und Schulbibliothek

://: Ablehnung „Schliessung der Gemeindebibliothek“.
Ablehnung „Kostenreduzierte Weiterführung der Gemeinde- und Schulbibliothek“.
Zustimmung „Kostenreduzierte Weiterführung der Gemeinde- und Schulbibliothek unter Beibehaltung der 137 Stellenprozente gemäss Stellenplan“.

2.1.2. Hallen- und Freibad

://: Ablehnung „Aktuelle Situation“.
Ablehnung „Vollschliessung“.
Zustimmung „Sommer nur Freibad / Winter nur Hallenbad“.
Zustimmung „Bistro nur im Sommer (verpachtet)“.

2.1.3. Jugendhaus

://: Zustimmung „Aktuell“.
Ablehnung „Schliessen des Jugendhauses“.

2.1.4. Verkauf Baurechtspartellen

://: Zustimmung „Verkauf im Bieterverfahren“.

2.1.5. Werkhof

://: Zustimmung „Bepflanzung / Grünflächen“.
Ablehnung „Markt“.
Zustimmung „Strassenreinigung“.
Ablehnung „Strassenunterhalt“.
Zustimmung „Reinigung“.

2.2. Informationen

Kein Beschluss.

Gelterkinden, 21. September 2022, der Gemeindeverwalter, Christian Ott

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1): Ausführliches Protokoll

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

1. Ausgangslage

Das bestehende Steuerreglement ist v.a. aus folgenden Gründen zu überarbeiten:

- Anpassungen an die aktuelle Nomenklatur
- Anpassungen an neue, übergeordnete Bestimmungen zu Steuerfuss
- Bestimmungen zur Auslagerung des Steuerbezuges an den Kanton

Das neue Steuerreglement soll nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Anpassungen zum heute gültigen Steuerreglement sind in Kapitel 2 erläutert.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das neue Steuerreglement vorgeprüft und kann die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht stellen.

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen an die aktuelle Nomenklatur

Das frühere kantonale «Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich», kurz «Steuer- und Finanzgesetz», heisst heute «Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern», kurz «Steuergesetz».

Folgende Bestimmungen werden diesbezüglich angepasst:

Ingress:

- gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ~~und den Finanzausgleich~~ (Steuergesetz ~~Steuer- und Finanzgesetz~~) vom 7. Februar 1974

Art. 1:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen ~~Steuer- und Finanzgesetzes~~ Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

Art. 5:

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis ~~132~~¹³⁴ StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden.

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, in Liestal ~~die kantonale Steuerrekurskommission~~ offen.

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

2.2 Anpassungen an neue, übergeordnete Bestimmungen zu Steuerfuss

Mit der von den Stimmberechtigten angenommenen Steuervorlage 17 (SV17), welche per 1. Januar 2020 in Kraft trat, ist auch ein Wechsel von Gemeindesteuersätzen zu Gemeindesteuerfüssen zu vollziehen. Im Rahmen der kantonalen stufenweisen Umsetzung von SV17 erfolgt der Wechsel zu Gemeindesteuersätzen per 1. Januar 2023.

Der Wechsel zu Gemeindesteuerfüssen betrifft in Gelterkinden die juristischen Personen. Bei den natürlichen Personen kennt Gelterkinden bereits den Steuerfuss, hier gibt es keine Änderungen im Steuerreglement.

Bei den juristischen Personen wird der Gemeinderat den Gemeindesteuerfuss für die Gewinnsteuer und die Kapitalsteuer zu bestimmen haben:

Gewinnsteuer: - Der Gemeindesteuersatz dafür beträgt heute 3.8 %.
- Der Gemeindesteuerfuss kann vom Gemeinderat auf maximal 55 % der Staatssteuer festgelegt werden.
- Die jährlichen Mindereinnahmen durch den Systemwechsel betragen unter Annahme eines Fusses von 55 % in den Jahren 2023/24 rund CHF 27'000 und in den Jahren 2025/26 rund CHF 175'000 (per 2025 wird ein weiterer Umsetzungsschritt zur SV17 erfolgen).

Kapitalsteuer: - Der Gemeindesteuersatz dafür beträgt heute 0.55 %.
- Der Gemeindesteuerfuss kann vom Gemeinderat auf maximal 55 % der Staatssteuer festgelegt werden.
- Der Systemwechsel ist für die Gemeinde bei der Kapitalsteuer erfolgsneutral.

Der Systemwechsel durch die SV17 bringt den Gemeinden in jedem Fall Mindererträge bei den juristischen Personen. Daher legen die meisten Gemeinden den Gemeindesteuerfuss sowohl bei der Gewinnsteuer als auch bei der Kapitalsteuer bei 55 % der Staatssteuer fest (also dem maximal möglichen Ansatz). Der Gemeinderat hat für das Budget 2023 entsprechend beide Ansätze ebenfalls bei 55 % festgelegt.

Bemerkung zum Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften: Hierbei handelt es sich um ehemalige Holding- und Domizilgesellschaften. Solche juristischen Personen sind in Gelterkinden finanziell nicht relevant.

Folgende Bestimmungen werden diesbezüglich angepasst:

Art. 2 Steuerfuss, ~~Steuersatz~~

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b. den ~~Steuersatz~~ Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. ~~3-2~~ StG
- c. den ~~Steuersatz~~ Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. ~~1-2~~ StG
- d. für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

2.3 Bestimmungen zur Auslagerung des Steuerbezuges an den Kanton

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des heutigen Steuerreglements hat der Gemeinderat beschlossen, dass ab 1. Januar 2023 der Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung ausgelagert wird. Diese Umsetzung erfolgt ab Steuerjahr 2023. Die Steuerbezugshandlungen bis Steuerjahr 2022 werden weiterhin durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Dies wird über die nächsten Jahre zu einer stufenweisen Reduzierung der entsprechenden Arbeiten in der Abteilung Finanzen führen. Da in dieser Abteilung die Stellenprozentage schon länger unterdotiert sind, führt dies zu einer angestrebten Entlastung, ohne die Stellenprozentage für das heutige Tätigkeitsgebiet erhöhen zu müssen.

Das Steuerreglement ist wegen der Auslagerung anzupassen. So ist insbesondere zu bestimmen, dass die kantonalen Vorgaben (Steuergesetz, Weisungen usw.) gelten, wenn die kantonale Steuerverwaltung für den Steuerbezug zuständig ist (ab Steuerjahr 2023). Bis zum Steuerjahr 2022 gelten weiterhin die Bestimmungen gemäss bisherigem Steuerreglement. Hierzu sind keine Änderungen vorgesehen.

Folgende Bestimmungen werden diesbezüglich angepasst:

Art. 4:

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann ~~die Gemeinde~~das Organ nach Art. 6 provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

Art. 6:

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob ~~ein gemeinsamer Steuerbezug mit dem Kanton erfolgt~~der Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Erfolgt der Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons.

Art. 7:

² ~~Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, kann auf Auf-~~Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, ~~wird~~ ein Skonto gewährt werden. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ ~~Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, setzt der Der-~~Gemeinderat ~~setzt~~ den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴⁵ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern und den Feuerwehropflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.

Art. 8:

~~Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, wird im~~ Steuerjahr ~~wird~~ eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

Art. 9:

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

Art. 10 (bisher Art. 9a):

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, erhebt die ~~Die~~ Gemeinde ~~erhebt~~ für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist, sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

3. Antrag

Zustimmung zum neuen Steuerreglement.

Anhang (auf Seite 7ff): Neues Steuerreglement

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

ANHANG

Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden beschliesst

- gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970
- gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974

folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen.
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

Art. 2 Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG.
- b. den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG.
- c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.
- d. für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG.

Art. 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann das Organ nach Art. 6 provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

Art. 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.
- ² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.
- ³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden.
Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, in Liestal offen.

Art. 6 Steuerbezug

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Erfolgt der Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons.
- ² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins

- ¹ Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.
- ² Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, kann auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, ein Skonto gewährt werden. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- ³ Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, setzt der Gemeinderat den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.
- ⁴ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern und den Feuerwehropflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.
- ⁵ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

Traktandum 1: Neues Steuerreglement

Art. 8 Akontozahlung

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, wird im Steuerjahr eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

Art. 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

Art. 10 Gebühren

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, erhebt die Gemeinde für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 2001 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2022 angewendet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Peter Gröflin	Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

1. Vorbemerkungen**1.1 Legislaturziele Gemeinderat**

Bis Ende der Legislatur will der Gemeinderat Gelterkinden folgende Ziele erreicht haben:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.

Mit der Abarbeitung der Ziele wurde begonnen, nachfolgend ein kurzer Zwischenstand:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
 - ➔ Siehe unter Ziffer 1.2 das Kapitel «Verwaltungsorganisation».
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
 - ➔ Bisher wurden dazu keine Abklärungen gemacht.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
 - ➔ Die Erfolgsrechnung soll nachhaltig stabilisiert werden. Sobald der Finanzierungssaldo ausgeglichen ist, wird erneut geprüft, ob die Schulden über die Erfolgsrechnung getilgt werden können oder allenfalls Vermögenswerte veräussert werden müssen.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
 - ➔ Tempo 30 wurde von der Bevölkerung deutlich abgelehnt. Deshalb wird der Gemeinderat an neuralgischen Orten punktuelle Beruhigungsmassnahmen prüfen. Im Umfeld der Schule sind solche umgesetzt. Für den Durchgangsverkehr werden wir weiterhin auf verschiedenen Ebenen beim Kanton aktiv bleiben. Weitere Abklärungen wurden bislang nicht gemacht.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
 - ➔ Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und erste mögliche bauliche Massnahmen sind im Finanzplan vorgesehen. Es liegen drei Berichte vor: Ein Prognosebericht zur Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen, ein Konzeptbericht mit einer Grobkostenschätzung zum räumlichen Bedarf für das Jahr 2025 sowie ein Verfahrensbericht zur Erstellung des Neubaus, in welchem der Terminplan, das Vorgehen und die Kosten des Projektwettbewerbs beschrieben werden.

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
 - Erste Massnahmen wurden ergriffen. Weitere Abklärungen sind im Gange. Für die Finanzierung des Hallen-Freibads wird das Gespräch in der Region gesucht. Auch das Thema der Rechtsform und die Form der Anbindung an die Gemeinde werden überprüft.
- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.
 - Dazu wurden erste Studien erstellt. Spruchreife Lösungen sind noch nicht vorhanden. Per 1. Januar 2023 wird die Anzahl der Entsorgungsstellen von fünf auf zwei reduziert (es bleiben die Entsorgungsstellen Festplatz und Werkhof Fääli).

1.2 Strategische Herausforderungen der Gemeinde Gelterkinden

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden kämpft in verschiedenen Bereichen nach wie vor mit substanziellen Problemen. Im nachfolgenden Kapitel werden wesentliche Themen adressiert und beschrieben.

Schulraumplanung

Die starke Bautätigkeit und das damit verbundene Bevölkerungs- und Schülerwachstum sowie bildungs- und gesellschaftspolitische Entwicklungen erfordern einen Ausbau der Infrastruktur. Schon heute weist die Primarstufe ein Raumdefizit aus. Die Bereitstellung von neuem Schulraum und die Instandsetzung der in die Jahre gekommenen Schulanlage sind deshalb mittelfristig unumgänglich.

Hallen-Freibad

Die im Vorjahr ausführlich beschriebenen Herausforderungen bzgl. Hallenbad bestehen nach wie vor. Verschärft wird die finanzielle Situation durch die stark gestiegenen Stromkosten und die nun dringende Sanierung des Freibades. Der Gemeinderat arbeitet an einer gesamtheitlichen Lösung und informiert sobald Entscheide getroffen wurden.

Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat hat zu Beginn der Legislatur eine Organisationsanalyse in Auftrag gegeben, da die einhellige Meinung bestand, dass die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung und damit die Verwaltungsorganisation nicht auf dem aktuellen Stand ist. Aus dieser Organisationsanalyse ist das Projekt „Futuro“ entstanden. Mit einem Kickoff Ende September wurden die Abteilungsleitenden über das Projekt und das weitere Vorgehen informiert. Mittlerweile haben erste Sitzungen des Kernteams stattgefunden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass im Thema Organisation Optimierungspotential besteht und mit geeigneten Massnahmen eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

Finanzen generell

Die Jahresrechnungen werden häufig von einmaligen und schwer planbaren Sondereffekten beeinflusst. Dies erschwert die Finanzplanung. Die vergangenen Jahre waren insbesondere durch die folgenden Sondereffekte gekennzeichnet:

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Jahr	Wichtigste Sondereffekte	Wert (CHF)	Ergebnis mit und ohne Sondereffekte (CHF)*
2018	• Ausserordentliche Auflösung Vorfinanzierungen Bützenen	+613'000	a) +2'434'000
	• Fairness-Initiative	+621'000	b) -260'135
	• Zusätzliche Steuereinnahmen	+1'200'000	c) +2'173'865
2019	• Ausserordentliche Auflösung Vorfinanzierungen HFG	+4'800'000	a) +6'856'000
	• Neubewertung Finanzvermögen	+1'630'000	b) -27'975
	• Auflösung Rückstellungen der BL Pensionskasse	+2'068'000	c) +6'828'025
	• KESB Vergangenheitsbewältigung	-614'000	
	• Alters- und Pflegeheime, Mehraufwand	-200'000	
	• BL Pensionskasse, Deckungslücke Lehrpersonen	-828'000	
2020	• Verkauf Liegenschaft Marabu	-760'000	a) -1'200'000
	• Wertberichtigung Land Marabu	-179'000	b) -13'050
	• Reorganisation Sozialdienst	-107'000	c) -1'213'050
	• Mehr Kostenbeiträge an Alters-/Pflegeheime	-154'000	
2021	• Mehr Kostenbeiträge an KESB	-676'000	a) -739'000
	• Einnahmeausfall HFG aufgrund 2. Corona-Lockdown	-340'000	b) -323'628
	• Höhere Sozialhilfeleistungen	-232'000	c) -1'062'628
	• Aufbau eigener Sozialdienst	-167'000	
	• Höherer Ressourcenausgleich	676'000	

* Legende zur 4. Spalte "Ergebnis mit und ohne Sondereffekte" (Beträge gerundet):

- a) Total Sondereffekte
- b) Ergebnis ohne Sondereffekte
- c) Ergebnis mit Sondereffekten

1.3 BegriffserklärungenVorfinanzierungen

Vorfinanzierungen werden immer wieder erwähnt, folgendes ist darunter zu verstehen. Im Zuge des Wechsels vom «Neuen Rechnungslegungsmodell 1» (NRM 1) auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2» (HRM 2) war der Anspruch, dass die öffentlichen Jahresrechnungen möglichst ein der Wahrheit entsprechendes Bild ergeben, in der Finanzsprache «True and Fair View» genannt. Dieses Ziel soll damit erreicht werden, dass alle über mehrere Perioden anfallenden Aufwände und Erträge nach möglichst einheitlicher Methode auf die verschiedenen Perioden verteilt werden. Bei der öffentlichen Hand entspricht eine Periode grundsätzlich immer dem Kalenderjahr. Als Beispiel sind Abschreibungen genannt, welche über die möglichst realistische Nutzungsdauer verteilt werden sollen. Beim NRM 1 konnten neben der nicht linearen Abschreibung in guten Jahren auch noch Zusatzabschreibungen getätigt werden, was das Bild entsprechend verfälschte. In einigen Kantonen wurden somit die sogenannten Vorfinanzierungen als Instrument unter HRM 2 zugelassen. Mit Vorfinanzierungen können für ein Bauprojekt in guten Jahren quasi künstlich zusätzliche Aufwände in der Erfolgsrechnung generiert werden, welche den Jahresgewinn schmälern

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

und dann auf einem Konto gesammelt werden. Wenn das Bauprojekt dann bewilligt und gebaut ist, so können über die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) diese Vorfinanzierungen wieder aufgelöst werden, was entsprechend umgekehrt den Gesamtaufwand reduziert und die Rechnung wieder besser macht. Bei Bildung und Auflösung dieser Vorfinanzierungen gibt es keine Geldflüsse. Es sind rein buchhalterische Transaktionen. Die Schwierigkeit dabei ist nun, dass in einer gewöhnlichen Buchhaltung die Abschreibungen Aufwände in der Erfolgsrechnung sind, welche zwar den Aufwand vergrössern, aber keine Ausgaben beinhalten. Sie verkleinern nur den Gewinn. Wenn nun über die ganze Laufzeit einer Investition der Gewinn immer CHF 0.00 beträgt, so sind die flüssigen Mittel (Geld) entsprechend am Ende der Laufzeit wieder eingebracht bzw. die Schulden bezahlt. Bei Vorfinanzierungen stehen diesen Aufwänden wiederum Erträge ohne Mittelzufluss entgegen. Am Ende der Laufzeit fehlt somit, wenn der Gewinn immer CHF 0.00 beträgt, das Geld in der Kasse, bzw. die Schulden sind immer noch da.

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden hat mit der Aufwertung des Finanzvermögens vor einigen Jahren Vorfinanzierungen in Millionenhöhe gebildet, welche nun über die Laufzeit der unten aufgeführten Objekte jährlich aufgelöst werden. Diesen Aufwertungen sind aber keine Geldzuflüsse zugrunde gelegen. Somit wurde bei Bildung der Vorfinanzierungen quasi Luft in die Buchhaltung eingespielen, welche nun als scheinbare Aufwandsminderung jährlich wieder herausgelassen wird.

Die folgende Aufstellung zeigt, wo wir jährlich Vorfinanzierungen auflösen, ohne dass damit tatsächliche Mittelzuflüsse resultieren:

2170 Schulliegenschaften Kindergärten	CHF 9'080
2171 Schulliegenschaften Hofmatt	CHF 250'000
3411 Hallen-Freibad	CHF 404'000
6150 Gemeindestrassen/Werkhof	<u>CHF 33'306</u>
Total:	CHF 696'386

Der Totalbetrag von CHF 696'386 besagt somit, dass wir bei einem Gewinn/Verlust von CHF 0.00 somit genau um diesen Betrag zu tief sind, damit wir unsere Schulden über die Laufzeit der entsprechenden Objekte abtragen können. Wir müssen somit zwingend einen durchschnittlichen jährlichen Überschuss von CHF 696'386 erwirtschaften, damit wir am Ende der Laufzeit wieder das Geld haben, um die abgeschriebenen Anlagen zu ersetzen.

Sind die Vorfinanzierungen gebildet und das entsprechende Objekt bewilligt, können nach heutigem Stand die Vorfinanzierungen nicht mehr schneller aufgelöst werden, die Auflösung muss zwingend über die ganze Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) erfolgen. Das Jahresergebnis der Einwohnergemeinde Gelterkinden wird somit jährlich um CHF 696'386 zu gut ausgewiesen.

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Gelterkinden. Durch eine wiederkehrende Methodik, die aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Perioden laufend angepasst wird, soll eine aus heutiger Sicht möglichst realistische Planung der zukünftigen Entwicklung dargestellt werden.

Planung soll in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass die zum jetzigen Zeitpunkt erwartete Situation so eintreffen wird. Sie soll vielmehr als ein Handlungsleitfaden betrachtet werden, in wel-

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

chem sämtliche bekannten Einflussfaktoren laufend hinterfragt und angepasst werden. Ganz praktisch bedeutet das, dass wenn eine Ausgabe grösser wird als erwartet, diese woanders durch eine höhere Einnahme oder eine tiefere Ausgabe kompensiert werden sollte, um das angestrebte Ergebnis beizubehalten.

Der Finanzplan zeigt auch, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden aus heutiger Sicht noch nicht in der Lage ist, die Schulden während der Abschreibungsdauer der den Schulden zugrundeliegenden Bauobjekte zu tilgen.

Schulden können nur durch drei Massnahmen abgebaut werden (die Aufzählung ist abschliessend):

1. Reduktion der Ausgaben
2. Erhöhung der Einnahmen
3. Veräusserung von Vermögenswerten

Bei allen drei Massnahmen ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden in ihrer Handlungsfreiheit durch interne wie externe Faktoren stark eingeschränkt. Die Ausgaben sind weitgehend durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben geregelt. Auch Projekte aus der Vergangenheit zwingen uns für die nächsten Jahre zu regelmässigen Ausgaben. Bei den Einnahmen sind der Gemeinde durch die Steuergesetze und auch die bestehenden Strukturen von Raumplanung und Bevölkerungsstruktur enge Grenzen gesetzt. Die Veräusserung von Vermögenswerten wie zum Beispiel Bauland, das im Baurecht abgegeben wird, würde die Einnahmen zusätzlich reduzieren.

3. Grundlagen des Finanzplanes

3.1 Vorbemerkungen

Die Aussagekraft des vorliegenden Finanzplans ist sehr gering. Er stellt lediglich eine Fortschreibung der aktuellen Finanzsituation dar. Sanierungsmassnahmen sind grösstenteils noch nicht berücksichtigt. Verschiedene Faktoren (vor allem die damalige Rückweisung des Budgets 2022 und personelle Wechsel in der Abteilung Finanzen) haben zu einer erheblichen Verzögerung bei allen relevanten Finanzprozessen geführt. Sowohl die Jahresrechnung 2021 als jetzt auch das Budget 2023 und der Finanzplan 2023-2027 sind unter grossem Zeitdruck erstellt und zum letztmöglichen Zeitpunkt fertiggestellt worden.

Der Finanzplan wurde der Finanzplanungskommission präsentiert und vom Gemeinderat definitiv verabschiedet.

Gemäss Pflichtenheft für die Leitbild- und Finanzplanungskommission besteht die Aufgabe der Leitbild- und Finanzplanungskommission in der Erarbeitung eines Finanzplanes für die Einwohnerkasse. Aufgrund des beschriebenen Zeitdrucks konnte diese Kommission ihre Aufgabe nicht wahrnehmen. Dies widerspiegelt sich in der Qualität des Finanzplans und ist weder im Sinne des Gemeinderates noch der Kommission.

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Die Erstellung eines aussagekräftigen Finanzplanes ist eine Zielsetzung für das Jahr 2023. Insbesondere wird bereits angestrebt, dass der Finanzplan nicht mehr während des Budgetprozesses bearbeitet wird, sondern im Frühjahr/Frühsummer, damit er als Basis für das Budget dienen kann.

3.2 Investitionen

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 18.465 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 10.300 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 8.165 Mio. ergibt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene/bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

Durch die grosse Bautätigkeit in Gelterkinden muss auch in den nächsten Jahren mit grossen Investitionen in die Infrastruktur gerechnet werden. Gerade in einer ersten Phase muss neben der Erschliessung auch von einem Wachstum bei den übrigen Einrichtungen der Gemeinde wie Kindergärten und Schulen ausgegangen werden.

Ausserdem gilt zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden trotz vergangener Investitionen auch noch viel Infrastruktur hat, die alt ist. Einerseits ist hier Sanierungsbedarf vorhanden, andererseits wird aber auch Ersatz benötigt. Es ist also auch in Zukunft mit Investitionsbedarf zu rechnen.

3.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- 2023 Zahlen vom Budget, ab 2024 Planung.
- Personalaufwand:
 - Löhne Verwaltung:** 0.70 % jährlicher Erfahrungsstufenanstieg zuzüglich im Budget 2023 2.50 % Teuerungsausgleich: Anpassung Stellenprozente durch Pensionierungen und Fluktuationen sowie Prozessoptimierungen. Behörden- und Kommissionsentschädigung auf Basis Budget 2022.
 - Löhne Lehrpersonen:** Die Lohnentwicklung erfolgt nach kantonalen Vorgaben. Die Leistung wird in der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung festgelegt. Im Finanzplan sind im Budget 2023 2.5 % Teuerungsausgleich sowie eine Reallohnerhöhung von 0.5 % berücksichtigt.
- Sachaufwand: Ab 2024 plus 1 %.
- Passivzinsen: Budget 2023 1 %, ab 2023 1.50%, ab 2026 1.75%.
- Interne Zinsen: 2023 0 % (Empfehlung vom Kanton).
- Entgelte: ab 2023 Steigerung um 1 %.
- Steuern bei **natürlichen Personen:**
 - Jährlich:
 - Steuerfuss 59 %.
 - Bevölkerungswachstum von 0.5 %.
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge um 2 %.
- Steuern bei **juristischen Personen:**
 - Jährlich:
 - Ertragssteuer: 55 % der Staatssteuer.
 - Kapitalsteuer: 55 % der Staatssteuer.
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge um 2 %.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Gemäss Bautätigkeitsplanung in den nächsten Jahren.

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

3.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad wird trotz konsequenter Haushaltspolitik bis zum Ende der Finanzplanjahre nicht positiv. Eine leichte Verbesserung ist ersichtlich. Dennoch wird es weitere Anstrengungen und eine Phase des Verzichts benötigen, damit der Gemeindehaushalt wieder in die schwarzen Zahlen gelangt.

3.5 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) steigt bis ins Jahr 2027 weiterhin an. Gegenüber der Vorjahresplanung konnte jedoch der Anstieg leicht abgeschwächt werden.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2027 bei rund 6'435 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 5'266.

Seit einigen Monaten sind die Zinsen stark am Steigen. Auch Inflationstendenzen zeigen sich in der Weltwirtschaft. Die erhöhten Zinsen sorgen bei der aktuellen Verschuldungssituation für einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss.

3.6 Bilanzüberschuss

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Einwohnergemeinde beträgt per 31. Dezember 2021 rund CHF 15 Mio. Der budgetierte Aufwandüberschuss kann daher mit dem vorhandenen Eigenkapital aufgefangen werden.

3.7 Erfolgsrechnungen

Die Abschreibungen aus den Investitionen der vergangenen Jahre werden die Erfolgsrechnungen aber nicht nur mittelfristig, sondern auch auf lange Frist belasten. Die geplanten Investitionen werden die Abschreibungen zusätzlich leicht erhöhen.

Die grossen Unbekannten bleiben nach wie vor die verschiedenen Sozialkosten wie Sozialhilfe und KESB. Auch die Bildungskosten wachsen über die Jahre stärker als der Gesamthaushalt. Diese Themen sind durch die kommunale Politik kaum beeinflussbar und müssen dringendst auf Ebene Bund und Kanton angegangen werden.

Auch der Ukrainekrieg sowie die verschiedenen Unruheherde weltweit und die ungebremste Schuldenwirtschaft in Europa werden auf unser Gemeindebudget insofern einen Einfluss haben, als dass unsere Region mit der Pharmaindustrie zwar relativ stabil dasteht, aber dennoch auch von internationalen Entwicklungen abhängt. Insgesamt wird die allgemeine Lage volatil und damit auch unvorhersehbarer.

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

3.8 Steuern

Der Steuerfuss wird aus heutiger Sicht während der gesamten Berichtsperiode für natürliche Personen auf dem heutigen Stand belassen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass nun eine kurzfristige Anpassung in der Besteuerung nicht richtig wäre.

Der Ertragssteuersatz der juristischen Personen wird infolge Steuervorlage 17 (SV17) in den Jahren 2023 und 2025 gesenkt. Im Rahmen der SV17 wird auch bei den juristischen Personen ab dem 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde an der Budgetversammlung den Steuerfuss für juristische Personen neu festsetzen muss.

3.9 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich besteht aus vier Pfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge sowie Härtebeiträge. Während die Solidaritätsbeiträge und die Härtebeiträge von den Einwohnergemeinden mit Pauschalbeträgen pro Einwohner/in geüfnet werden und über einen Mechanismus an die berechtigten Gemeinden verteilt werden und der Lastenausgleich eine Abgeltung durch den Kanton in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche bedeutet, ist der Ressourcenausgleich eine Abschöpfung von Steuergeldern bei den finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) mit Umverteilung hin zu den finanzschwachen Gemeinden (Nehmerge-meinden). Gelterkinden ist seit Jahren eine Nehmerge-meinde. Ganz allgemein unterliegt der Ressourcenausgleich sehr stark der Zahlungsfähigkeit der wenigen Gebergemeinden. Die massive Verschlechterung, die der Kanton vor einem Jahr prognostiziert hat, ist nicht eingetroffen. Dennoch befindet sich der Finanzausgleich in einem Abwärtstrend und wird sich wahrscheinlich ab dem Jahr 2025 oder 2026 langsam auf einem tieferen Niveau einpendeln.

4. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden steht weiterhin vor grossen finanziellen Herausforderungen. Die Stabilisierung der Erfolgsrechnung sowie der Schuldenabbau werden für die kommenden Jahre zentrale Themen sein. Weitere Ersatzinvestitionen sind unumgänglich. Die externen Faktoren wie Wirtschaftslage, Weltpolitik und Krisen werden auch auf das Oberbaselbiet vielfältige Auswirkungen haben.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2023-2027.

Anhang (auf Seite 18ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2023-2027

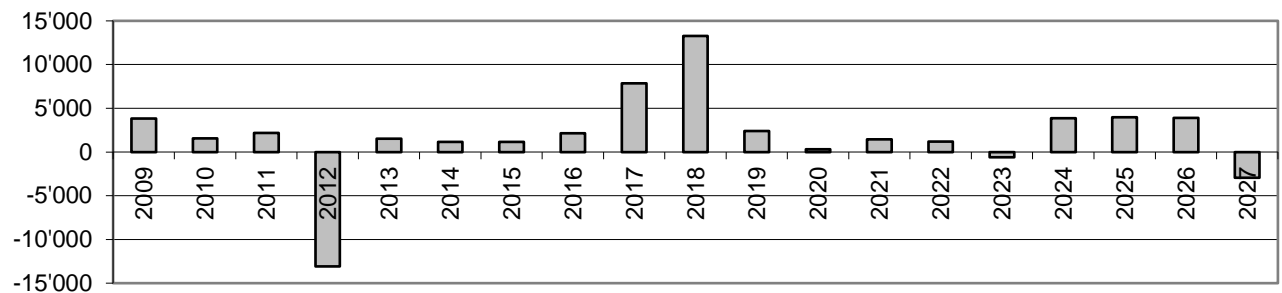
Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

ANHANG**Finanzplan 2023-2027**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	19
Vermögen/Abschreibungen	20
Schulden	
Verzinsliche Schulden	20
Fremdzinsen	21
Spezialfinanzierungen	21
Erfolgsrechnungen	
Aufwand/Ertrag	21
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	22
Finanzierung	22
Zinsbelastung	22
Kapitaldienst und -anteil	23
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	23

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

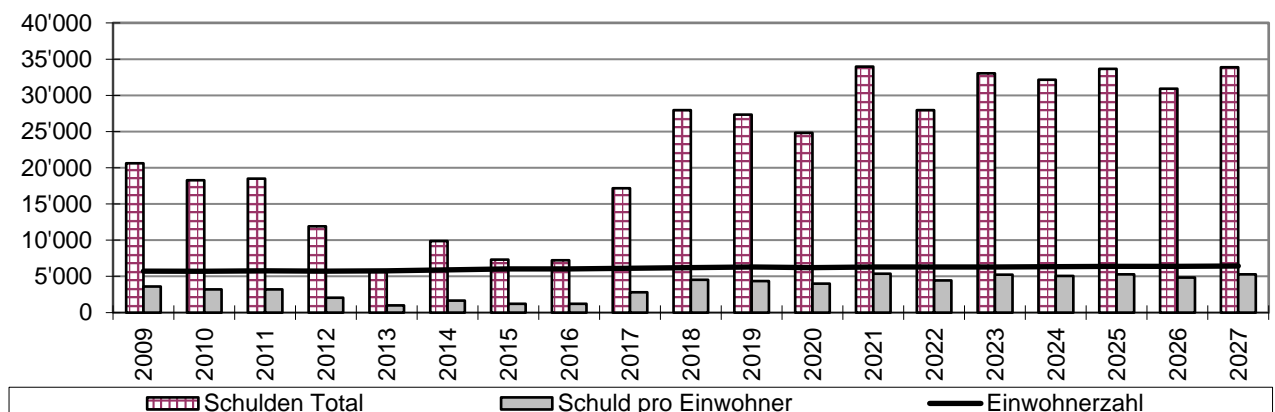
Nettoinvestitionen	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Investitionsausgaben:						
Schulraumplanung - Planungskredit für Wettbewerb/Studienauftrag	220					220
Schulraumplanung - Projektierungskredit		300	500	200		1'000
Schulraumplanung - Neubau Schulhaus inkl. Abbruch Pavillon Ost		2'500	2'500	2'000		7'000
Schulraumplanung - Instandhaltungs- und Sanierungsmassnahmen bestehende Schulanlage			470	1'000		1'470
Schulraumplanung - Grundrissoptimierung Trakt 1-4, Kindergarten und Tagesstrukturen Pavillon Süd			250	500		750
Anpassung Freibad		600				600
Unterkunft für Asylsuchende	290					290
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit / ab 2024 Jahreskredit	300					300
Sanierung Zelgwasserweg				50	500	550
Fusswegverbindung Quartierplanung Eifeld			310			310
Sanierung Chrummacherweg		500				500
Sanierung Bleichiweg	35					35
Sanierung Farnsbergweg		50	450			500
Sanierung Allmendstrasse					50	50
Ersatz Fahrzeug Werkhof (ex Ladog 1150)	175					175
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	50	50				100
Wasserversorgung Mehrjahreskredit / ab 2024 Jahreskredit	200					200
Sanierung Ergolzstrasse			250	250		500
Sanierung Allmendstrasse					20	20
Sanierung Zelgwasserweg				20	250	270
Wasserschutzzonen Röten (neurechtliche Ausscheidung)	20	20	15			55
Wasserschutzzonen Rütimatt (neurechtliche Ausscheidung)		10	30	10	10	60
Wasserschutzzonen Dübach Ost (neurechtliche Ausscheidung)	20	60	20	25		125
Wasserschutzzonen Dübach West (neurechtliche Ausscheidung)			10	30	10	50
Wasserversorgung Sanierung Farnsbergweg		20	265			285
Wasserversorgung Sanierung Chrummacherweg		200				200
Ersatz Transportleitung Wolfstiege - Rütschacherweg		650				650
Ersatz Transportleitung Wittnauerstrasse Rothenfluh				900		900
Revision der Pumpen Wolfstiege	75					75
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit	125					125
GEP Umsetzung der Massnahmen	300	200	200	200	200	1'100
Total Investitionsausgaben	1'810	5'160	5'270	5'185	1'040	18'465
Investitionseinnahmen/Desinvestitionen:						
Anschlussbeiträge Strassen	-1'200	-600	-600	-600	-2'100	-5'100
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-700	-400	-400	-400	-1'200	-3'100
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-500	-300	-300	-300	-700	-2'100
Total Investitionseinnahmen	-2'400	-1'300	-1'300	-1'300	-4'000	-10'300
Nettoinvestitionen	-590	3'860	3'970	3'885	-2'960	8'165

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000/Jahr]

Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz	2023	2024	2025	2026	2027
5010/1401.xx Strassen/Verkehrswege ab 2014	4'313	4'168	4'234	3'590	1'942
5030/1403.xx übrige Tiefbauten ab 2014	294	885	861	837	813
Hochbauten (bis 2013)	737	573	442	320	205
5040/1404.xx Hochbauten ab 2014	20'460	19'959	19'648	19'037	18'209
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	44	34	36	27	29
5060/1406.xx Mobilien ab 2014	446	384	322	260	198
Raumplanung (bis 2013)	28	22	17	2	
5290/1429.xx Planwerke ab 2014	125	166	154	142	130
5650/1465.xx Investition an priv. Unternehmen	861	825	789	753	717
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	27'308	27'016	26'503	24'968	22'243
5030/14031 Wasserversorgung ab 2014	1'396	1'943	2'120	2'922	1'738
5290/14031 Wasserversorgung ab 2014				20	270
5030/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	-341	-616	-891	-1'166	-1'835
5290/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	1'085	1'252	1'415	1'578	1'737
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	29'448	29'595	29'147	28'322	24'153

Schulden (verzinst)	2023	2024	2025	2026	2027
Mittel-/langfristige Schulden	29'215	28'797	30'379	28'379	29'961
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	3'822	3'370	3'272	2'541	3'926
Total verzinsliche Schulden	33'037	32'167	33'651	30'920	33'887
Veränderung der Schulden	+ 5'077	- 869	+ 1'484	- 1'247	+ 236

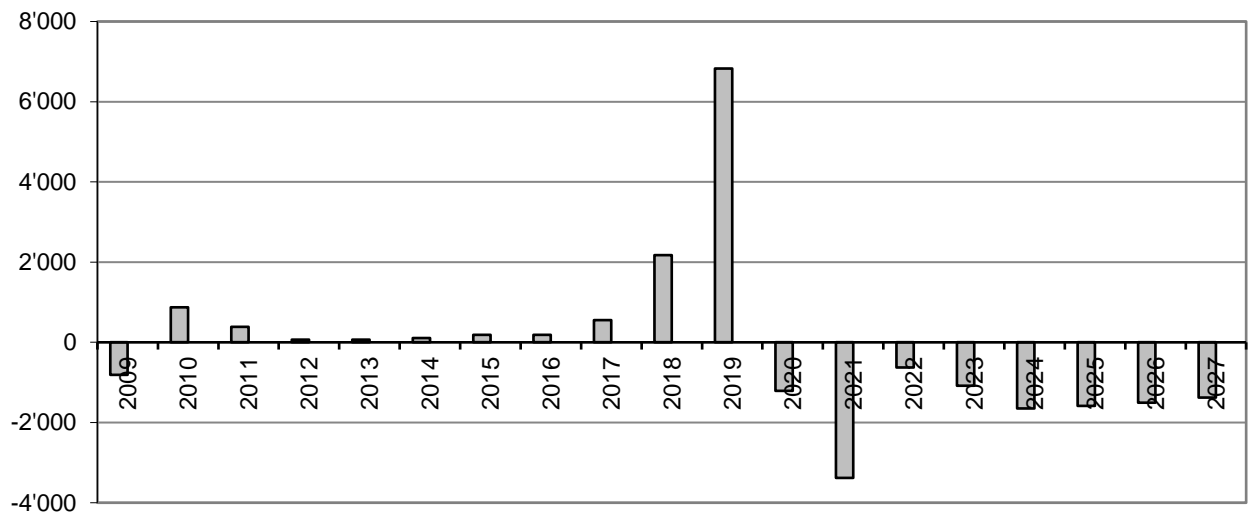
Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Fremdzinsen	2023	2024	2025	2026	2027
Fremdzinsen auf Schulden	178	438	449	521	548
Skonto auf Steuern/Gebühren					
Übrige Passivzinsen					
Passivzinsen	178	438	449	521	548

Spezialfinanzierungen	2023	2024	2025	2026	2027
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	792	800	808	816	824
Abschreibungen	14	13	13	13	24
Ertrag	-951	-951	-951	-951	-951
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	- 145	- 138	- 130	- 122	- 103
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	706	713	720	727	735
Abschreibungen	7	8	12	12	10
Ertrag	-722	-722	-722	-722	-722
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	- 9	- 1	+ 10	+ 17	+ 23
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	558	564	569	575	581
Abschreibungen					
Ertrag	-408	-412	-416	-416	-420
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 150	+ 152	+ 153	+ 159	+ 160

Erfolgsrechnung	2023	2024	2025	2026	2027
30 Personalaufwand	11'295	11'603	11'692	11'700	11'708
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'496	5'551	5'606	5'663	5'719
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'225	1'213	1'208	1'208	1'220
34 Finanzaufwand	178	438	449	521	548
35 Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen	238	139	130	122	103
36 Transferaufwand	10'805	10'913	11'022	11'132	11'244
38 Ausserordentlicher Aufwand					
39 Interne Verrechnungen	703	703	703	703	703
Aufwand	29'940	30'560	30'811	31'049	31'245
40 Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	12'565	12'807	13'054	13'306	13'562
41 Regalien und Konzession	30	30	30	30	30
42 Entgelte	5'062	5'062	5'113	5'164	5'215
44 Finanzertrag	1'035	1'056	1'077	1'098	1'120
45 Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierung	150	152	163	176	183
46 Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	8'615	8'401	8'385	8'369	8'353
48 Ausserordentlicher Ertrag	696	696	696	696	696
49 Interne Verrechnungen	704	704	704	704	704
Ertrag	28'857	28'907	29'222	29'543	29'864
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 1'083	- 1'653	- 1'589	- 1'506	- 1'381

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000/Jahr]

Selbstfinanzierung (cash flow)	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo der laufenden Rechnung	-1'083	-1'653	-1'589	-1'506	-1'381
Abschreibungen (ordentlich und zusätzliche)	1'225	1'213	1'208	1'208	1'220
Einlage in Sonderfinanzierung	238	224	130	122	1'003
Einlage in das Eigenkapital (Vorfinanzierung)					
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-150	-152	-163	-176	-183
Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierung)	-696	-696	-696	-696	-696
Selbstfinanzierung	-466	-1'063	-1'110	-1'048	-37

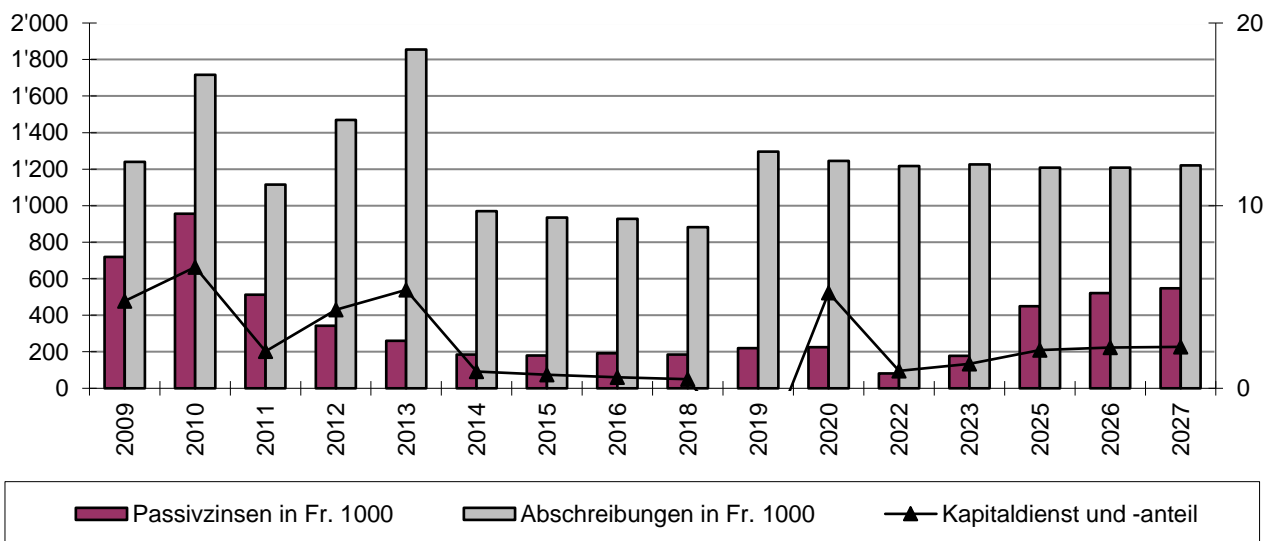
Finanzierung	2023	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierung	-466	-1'063	-1'110	-1'048	-37
Nettoinvestitionen	-590	3'860	3'970	3'885	-2'960
Finanzierungssaldo	124	-4'923	-5'080	-4'933	2'923
Selbstfinanzierungsgrad	79	-28	-28	-27	1
(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)					

Zinsbelastung	2023	2024	2025	2026	2027
Passivzinsen	178	438	449	521	548
./. Vermögenserträge	1'035	1'056	1'077	1'098	1'120
Nettozinsen	-857	-617	-628	-578	-572
Finanzertrag	27'457	27'507	27'822	28'143	28'464
Zinsbelastungsanteil	-3.1%	-2.2%	-2.3%	-2.1%	-2.0%
(Unter 4% gut / 4% - 9% genügend / Über 9% schlecht)					

Traktandum 2: Finanzplan 2023-2027

Kapitaldienst und -anteil	2023	2024	2025	2026	2027
Nettozinsen	-857	-617	-628	-578	-572
Ordentliche Abschreibungen	1'225	1'213	1'208	1'208	1'220
Kapitaldienst	368	596	580	630	648
Kapitaldienstanteil	1.3%	2.2%	2.1%	2.2%	2.3%

(Unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / Über 15% prekär)



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000/Jahr, linke Achsenbeschriftung] /
Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Kapital Anfang Jahr	12'112	11'029	9'376	7'788	6'282
Veränderung	-1'083	-1'653	-1'589	-1'506	-1'381
Kapital Ende Jahr	11'029	9'376	7'788	6'282	4'901

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Wesentliche Herausforderungen in den kommenden Jahren

Das Budget bildet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen ab. Es handelt sich als um eine Prognose für einen bestimmten Zeitraum. Es bildet einerseits ab, mit welchen Mitteln Aufgaben im Gemeinwesen erfüllt werden sollen und andererseits, welche Aufgaben anstehen und wie diese quantifiziert werden sollen. Das Budget kann nur sammeln und sortieren, was im Folgejahr kommen soll. Die einzelnen Posten stammen aus unterschiedlichen Quellen. Es handelt sich um mehrjährige Posten wie Abschreibungen, aber auch einmalige Posten, wie Storen, die defekt sind oder ein Lift, der einen zwingenden Service benötigt. So werden die Zahlen von der Verwaltung übers Jahr zusammengetragen und zu einem Budget geformt.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'083'122 veranschlagt.

Die Folgen des Ukrainekriegs und der Corona-Pandemie haben für die Gemeinde vor allem Einfluss bei den Einnahmen. Der Krieg gegen die Ukraine verschärft die Situation für viele Betriebe. Steigende Preise für Brenn- und Treibstoffe, Strom, Rohstoffe und Güter des täglichen Alltags sind die Folge. Engpässe in den Lieferketten von Gütern führen dazu, dass auch die Konsumentenpreise in der Schweiz steigen. Es ist anzunehmen, dass die Gewinne der Unternehmen sinken und wir weniger Steuereinnahmen bei den juristischen Personen verzeichnen können.

Im Jahr 2023 ist eine Vermögensteuerreform bei den natürlichen Personen geplant, was zu Mindereinnahmen bei den Vermögensteuern führen wird. Des Weiteren wird der Ertragssteuersatz der juristischen Personen infolge Steuervorlage 17 (SV17) in den Jahren 2023 und 2025 gesenkt. Im Rahmen der SV17 wird auch bei den juristischen Personen ab dem 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde an der Budgetversammlung den Steuerfuss für juristische Personen neu festsetzen muss.

Eine weitere Herausforderung, stellt sich bei der Infrastruktur der gemeindeeigenen Liegenschaften. Viele Liegenschaften sind alt und benötigen Unterhalt, Reparaturen oder eine Umgestaltung aufgrund einer Nutzungsänderung. Bei den Investitionsvorhaben wurde der Fokus auf Werterhalt der bestehenden Substanz gelegt. Das heisst, es werden nur die notwendigen Investitionen getätigt.

Externe Faktoren, welche durch gesetzliche Anpassungen oder Veränderungen der Gesellschaft verursacht werden, belasten die Gemeinde von Jahr zu Jahr stärker. Solche Kostenfaktoren sind unter anderem, die Sozialhilfe, das Bildungswesen, die Leistungen an das Alter sowie aktuell die Energiemangellage.

Das vorliegende Budget ist aus heutiger Sicht eine realistische Abbildung der bekannten Faktoren. Die Sanierungsmassnahmen seitens der Gemeinde sind auch mit der Genehmigung dieses Budgets noch lange nicht abgeschlossen.

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

2. Vorbemerkungen zum Budget

Das Budget 2023 weist ein Defizit von CHF 1'083'122 aus. Ein Grossteil der Ausgaben sind gebunden und daher durch die Gemeinde nicht beeinflussbar. Im Vergleich zum Budget 2022, welches mit einem Minus von CHF 1'644'746 präsentiert wurde, entspricht dies einer Verbesserung von CHF 561'624. Nachfolgend aufgeführte Sonderposten zeigen die massgebenden Einflussfaktoren des Budgets 2023:

	in TCHF
+ Erhöhung Löhne Verwaltung inkl. Teuerungsausgleich 2.50 %	120
+ Erhöhung Löhne Lehrpersonen inkl. Teuerungsausgleich 2.50 %	184
+ Erhöhung Kosten Kinder- und Erwachsenenschutz	300
+ Erhöhung Stromkosten Hallenbad	197
+ Erhöhung Kosten Hallenbad	238
+ Erhöhung Stromkosten Schulliegenschaften	42
+ Erhöhung Sozialhilfeleistungen	410
+ Reduktion Vermögenssteuern natürlicher Personen (Steuerreform)	200
+ Reduktion der Kapitalsteuern juristischer Personen (SV17)	70
+ Schliessung Bistro HFG inkl. Umrüstung auf Getränkeautomaten	84
= zu Lasten Budget (Aufwand)	1'845
- Reduktion Lohnkosten Schulliegenschaften (Reinigungsdienst)	-52
- Reduktion Lohnkosten Werkhof	-17
- Erhöhung Einnahmen Asylwesen	-375
- Höherer Ressourcenausgleich	-964
= zu Gunsten Budget (Ertrag)	-1'408
Total Sonderposten zu Lasten Budget 2023	437

3. Inhalt des Budgets

Das Budget der Einwohnergemeinde Gelterkinden besteht aus dem Budget der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung.

Das Budget ist die Grundlage und auch die Begrenzung für das Handeln des Gemeinderates und der Verwaltung im folgenden Jahr.

Somit ist das Budget einerseits die Rechtsgrundlage für Ausgaben, andererseits die Detailplanung für das erste der kommenden fünf Jahre des Finanzplans.

3.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierung

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'083'122 aus.

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 1'083'122

Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird ein positives und bei der Abfallbeseitigung ein negatives Ergebnis erwartet.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung:	CHF 144'608	
Abwasserbeseitigung:	CHF 9'165	
Abfallbeseitigung:		CHF 150'421

3.2 Investitionsrechnung

Es werden im 2023 nur die notwendigen Investitionen getätigt. Das Investitionsvolumen ist um CHF 590'000 tiefer als die zu erwarteten Vorteilsbeiträge.

3.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf dem aktuell überarbeiteten Steuerreglement. Die Gebühren sowie Vorteilsbeiträge bleiben unverändert. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

4. Erfolgsrechnung

4.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 3 und 4 des Budgets näher erläutert.

4.2 Einzelbemerkungen

4.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde der jährliche Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist mit 2.50 % budgetiert.

Der Klassenbildungsplan geht zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat davon aus, dass für das Schuljahr 2023/2024 mit sieben Kindergärten gerechnet werden muss – dies ist im Budget so abgebildet.

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

4.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'496'178 budgetiert.

Es gibt diverse Reparaturen und Servicearbeiten zu erledigen.

4.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden vorläufig leicht steigend auf dem aktuellen Level verbleiben. Für 2023 sind CHF 1'224'800 Abschreibungen vorgesehen. Weitere Investitionen würden diesen Wert wiederum erhöhen.

4.2.4 Transferaufwand

Unter dieser Position sind unter anderem die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Höhe von CHF 1'753'665 sowie der Beitrag an die Spitex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 731'000 aufgeführt.

4.2.5 Fiskalertrag

Es darf davon ausgegangen werden, dass Corona und der Ukrainekrieg auch 2023 ihre Spuren in der Erfolgsrechnung hinterlassen werden. Des Weiteren wird der Ertragssteuersatz der juristischen Personen infolge Steuervorlage 17 (SV17) in den Jahren 2023 und 2025 gesenkt. Falls die Baselbieterinnen und Baselbieter die Vermögensteuerreform am 27. November 2022 annehmen, ist ebenfalls mit weniger Steuersubstrat zu rechnen.

4.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen, wie bspw. Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle, werden im gleichen Zeitraum, wie die Gebäude abgeschrieben werden, aufgelöst.

5. Investitionsrechnung

5.1 Übersicht

Das Budget 2023 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2023 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
2171.5040.09	Planungskredit für Wettbewerb/Studienaufnahme Schulraumplanung			220'000
5790.5040.01	Unterkunft für Asylsuchende			290'000
6150.5010.02	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit ab 2017			300'000
6150.5010.07	Sanierung Bleichweg			35'000
6150.5060.03	Ersatz Fahrzeug Werkhof (ex Ladog 1150)	175'000		
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung			50'000
7101.5030.02	Wasserversorgung Mehrjahreskredit ab 2017			200'000
7101.5030.26	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Röten (Neurechtliche Ausscheidung)			20'000
7101.5030.27	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Dübach Ost (Neurechtliche Ausscheidung)	125'000 (Anteil 2023: 20'000)		
7101.5040.01	Revision der Pumpen Wolfstiege			75'000
7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011-2015			125'000
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen			300'000
Zwischentotal		300'000 (Anteil 2023: 195'000)		1'615'000
Gesamttotal		1'915'000 (Anteil 2023: 1'810'000)		

5.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2023 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Anschlussbeiträge Strassen	CHF 1'200'000
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF 700'000
Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF 500'000</u>
Total	CHF 2'400'000

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

6. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

Im Reinigungsdienst wurde aufgrund einer Pensionierung die Organisation geändert, daraus resultierte eine Pensumsreduktion von 55 %.

Beim Werkhof wurden 20 % gekürzt.

Bei der Abteilung Finanzen wurde die aktuelle Situation abgebildet (plus 20 %).

Beim Mittagstisch der Primarstufe wird im 2023 damit gerechnet, dass dieser an drei Tagen stattfinden wird. Entsprechend ist das Pensum der entsprechenden Leitungs- und Betreuungspersonen um 12 % auf 34 % zu erhöhen.

Das BADI-Bistro wird ab Februar 2023 nicht mehr mit gemeindeeigenem Personal geführt. Gemäss der Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2022 wird das Bistro für die Sommersaison verpachtet und während der Wintersaison stehen Verpflegungsautomaten zur Verfügung. Zur Sicherstellung des Kassenbetriebes des Hallen-Freibades wird Kassenpersonal benötigt. Durch diese Massnahmen resultiert eine Pensumsreduktion um 145 % von bisher 300 % auf neu 155 %.

Unter dem Strich resultiert eine Reduktion des Stellenplanes um 188 %.

7. Schlussbemerkungen

Es kommen weitere Herausforderungen auf die Gemeinde Gelterkinden zu. Der Schuldenabbau wird uns auf lange Zeit stark beschäftigen, kurz- und mittelfristig werden uns die Auswirkung von Corona und der Ukrainekrieg in vielen Bereichen tangieren.

8. Anträge

8.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

8.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2023.

8.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023.

Anhang 1 (auf Seite 30): Aufstellung Steuern und Gebühren 2023

Anhang 2 (auf Seite 31): Stellenplan 2023

Separate Beilage: Budget 2023

(siehe Hinweise auf Seite 1)

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2023

Beschreibung	Ansatz 2023	Ansatz Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	dito
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer	55 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	55 %	0.55 ‰
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST)	CHF 1.80	dito
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	2.0 %	dito
Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.00	dito
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST)	CHF 1.90	dito
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	1.0 %	dito
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	dito dito
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde	CHF 100.00	dito
Für jede angefangene weitere halbe Stunde	CHF 50.00	dito
Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet		

Traktandum 2: Budget 2023 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2023

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2022	Besetzte Stellen-% am 30.09.2022	Geplante Stellen-% pro 2022	Geplante Stellen-% pro 2023
Verwaltung	19	1'445	1'485	1'505
Lehrlinge / Praktikum	4	400	600	600
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	17	1'054	1'154	1079
Brunnenmeisterei	4	320	320	320
Hallen-Freibad	12	755	785	640
Gemeinde- und Schulbibliothek	4	137	137	137
Primarstufe	4	109	159	171
Total	64	4'220	4'640	4'452
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2022	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2023

Für die Erläuterungen siehe Kapitel 6 «Stellenplan» auf Seite 29.

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2022	Besetzte Stellen-% am 30.09.2022	Stellen-% pro 2023
Primarschule und Kindergärten (inkl. Schulleitung)	74	4'452	4'697 *
Logopädie	4	267	292
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	36	494 **	498 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2022/2023. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2023 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2023/2024 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden